

HANDWERSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur

Fachwirt/-in für Gebäudemanagement (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.03.2005 und der Vollversammlung vom 23.04.2005 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 i. V. m. § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 06. September 2005 (BGBl. I, S. 2725) die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur Fachwirt/-in für Gebäudemanagement (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Angebotserstellung, Koordination und Überwachung verschiedener Gewerke und Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Gebäudemanagement Projekten unter Einbeziehung von EDV-Lösungen und Berücksichtigung von Vertrags- und Versicherungsfragen
 2. Ökonomische und ökologische Bewertung von immobilienbezogenen Service- und Dienstleistungen, Gebäudeinventar, -anlagen und -teilen innerhalb der Lebenszyklen einer Immobilie
 3. Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten im erlernten Gewerk und in der Koordination und Kooperation mit anderen Gewerken im Rahmen von Bietergemeinschaften
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Bau- oder Ausbauhandwerk oder in einem anderen einschlägigen Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende fünf Prüfungsfächer :
 1. **Grundlagen des Gebäudemanagements:** Definition und ganzheitliche Sichtweise des Gebäudemanagements; verschiedene Kooperationsmodelle zur Leistungserbringung innerhalb und außerhalb des Handwerks, rechtliche Grundlagen der Kooperation und Leistungserbringung sowie der Haftung, der Gewährleistung, des Versicherungsschutzes und des Arbeitsrechts; Instrumente des Projektmanagements; Grundlagen verschiedener CAFM-Systeme; Grundzüge des Qualitätsmanagements; Tätigkeitsplanung
 2. **Technisches Gebäudemanagement:** Grundzüge der Bedarfsplanung, der Gebäudetechnik, der gebäudebezogenen Wärmeerzeugung und –verteilung inklusive Ökobilanzierung; Gebäudelüftung und –klimatisierung ; Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Gebäudeleit- und Gebäudesystemtechnik; Immobilienver- und Immobilienentsorgung; Instandhaltungsmanagement und Wartungsnotwendigkeiten
 3. **Infrastrukturelles Gebäudemanagement:** Flächenmanagement; Reinigungs- und Schutz- bzw. Sicherheitsdienstleistungen; Umzugsplanung und der damit zusammenhängende handwerkliche Bedarf, Informations- und Kommunikationstechnik; Pflege und Instandhaltung der Außen- und Grünanlagen
 4. **Kaufmännisches Gebäudemanagement:** Besonderheiten des Gebäudemanagements in der kundenorientierten Dienstleistungserbringung; Vertragsgestaltung zwischen der Kooperation und dem Auftraggeber; betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente; Ökonomische Bewertung im Sinne von Kosten-Nutzen-Analysen; Wirtschaftlichkeitsberechnungen an Gebäudetypen, -teilen und -anlagen
 5. **Projektmanagement:** Entwicklung und Erarbeitung eines Technik, Infrastruktur und kaufmännische Dienste des Gebäudemanagements umfassenden Projekts.

Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

- (2) Die Prüfung in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ ist schriftlich durchzuführen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten pro Fach nicht überschreiten.

- (3) Die Prüfung im Fach „Projektmanagement“ erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Das Prüfungsfach „Projektmanagement“ ist durch ein auf das Thema der Projektarbeit bezogenes Fachgespräch zu ergänzen, indem der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin zeigen soll, dass er/sie die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigt, den Ablauf der Projektarbeit begründet und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die schriftliche Prüfung in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmer/-in und Prüfungsfach nicht überschreiten.

Schriftliche Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen können innerhalb einer Gesamtdauer von maximal 5 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin im Durchschnitt und im Prüfungsfach „Technisches Gebäudemanagement“ eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Eine mangelhafte Leistung in einem der anderen Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der fünf Prüfungsfächer hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 15.08.2006 gemäß § 106 Abs. 2 Abs. 1 (8) HwO vom Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Die Fortbildungsprüfungsordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, 23.04.2005



Brockmann
Präsident



Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 27/8/06


